

Leitfaden

zur Umsetzung von IFRS 4 für Aktuare

Basierend auf den
International Actuarial Standards of Practice -
Practice Guidelines
der IAA

IASP 3

**Klassifizierung von
Versicherungsverträgen**

Stand Februar 2007

Inhalt

1. ZUSATZVERSICHERUNGEN	2
2. TEMPORÄRE RENTEN	3
3. VERTRÄGE MIT RENTENOPTION	4
4. FONDSGEBUNDENE UND INDEXGEBUNDENE LV	5

1. Zusatzversicherungen

- a. Unfalltod
- b. Unfallinvalidität
- c. Prämienerslass bei BU/AU
- d. Zusatzrente bei BU/AU
- e. Prämienerslass bei Karenz

Zusatzversicherungen sind Verträge mit Versicherungsrisiko¹, die auch ohne Stammvertrag bestehen könnten und auch unabhängig vom Stammvertrag, sogar von einem Dritten, angeboten werden können. Daher wäre Unbundling grundsätzlich möglich. Unbundling ist aber nur zwingend erforderlich, wenn nicht alle Rechten und Pflichten des Stammvertrages bilanziell erfasst sind.

Ein Vertrag, der sonst als Finanzinstrument gemäß IAS 39 bilanziert werden müsste, kann also zu einem Versicherungsvertrag gemäß IFRS 4 werden, wenn eine (ausreichend hohe, d.h. signifikantes versicherungstechnisches Risiko beinhaltende) Zusatzversicherung mit eingeschlossen wird.

Für die Signifikanz reicht es gemäß IFRS und gemäß IASP aus, wenn es ein Szenario gibt, in dem eine nicht unwesentliche Versicherungsleistung erbracht wird, sofern es nicht an ökonomischer Bedeutung fehlt. Dies bedeutet, dass auch ein sehr unwahrscheinliches, jedoch durchaus realistisches Szenario ein signifikantes Versicherungsrisiko darstellt.

Assistance-/Service-Leistungen als Zusatzversicherungen sind in der Krankenversicherung und Schaden/Unfall-Versicherung gebräuchlich. Der Basisvertrag ist dort immer ein Versicherungsvertrag, und ein Unbundling ist nicht zwingend erforderlich². Die Zusatzversicherungen können daher gemeinsam mit der Stammversicherung unter IFRS 4 bilanziert werden.

¹ falls signifikantes versicherungstechnisches Risiko vorhanden ist. Dafür wird es beispielsweise erforderlich sein, dass die Versicherungssumme bei UT kein Bagatellbetrag ist.

² Nur bei Investment + Servicevertrag ist Unbundling erforderlich, nicht aber bei Versicherung + Servicevertrag

2. Temporäre Renten

- Mit Gewinnbeteiligung: immer Klassifizierung als Versicherungsvertrag gemäß IFRS 4
- Ohne Gewinnbeteiligung und ohne Garantiedauer: klares versicherungstechnisches Risiko, unabhängig von Alter und Dauer
- Ohne Gewinnbeteiligung und mit Garantiedauer: signifikantes versicherungstechnisches Risiko falls Garantiedauer zumindest 1 Jahr kleiner als Vertragsdauer (d.h. zumindest eine Jahresrente steht unter Risiko, was als signifikant zu bezeichnen ist)

3. Verträge mit Rentenoption

- Rentenoption mit garantierter Rentenhöhe: signifikantes versicherungstechnisches Risiko, d.h. ein Investmentvertrag wird zusammen mit einer solchen Rentenoption zu einem Versicherungsvertrag unter IFRS 4.
- Rentenoption mit garantiertem Rechnungszins³ (aber Tafel wie aktuell bei Rentenzahlungsbeginn): kein versicherungstechnisches Risiko (lediglich finanztechnisches Risiko)
- Rentenoption ohne Garantien (Rechnungszins und Tafel wie aktuell bei Rentenzahlungsbeginn): kein versicherungstechnisches Risiko. Ein Investmentvertrag wird daher durch eine solche Rentenoption nicht zu einem Versicherungsvertrag unter IFRS 4. Wenn in einem Vertrag aber die Rentenoption ausgeübt wird, ist die dann laufende Rente ein Versicherungsvertrag und daher ab Rentenzahlungsbeginn unter IFRS 4 zu bilanzieren (sofern keine Zeitrente gezahlt wird), vgl. IFRS 4, B29

³ Anmerkung: das ist die Minimalanforderung für sonderausgabenfähige Rentenverträge.

4. Fondsgebundene und Indexgebundene LV

Die Klassifizierung der Produkte in der FLV und ILV nach IFRS wird wie folgt vorgenommen:

Produkte	Produktmerkmale	Definition nach IFRS	Ermessensabhängige Gewinnbeteiligung	Standard
FLV, ILV laufende Prämie	ausreichendes vers.techn. Risiko	Versicherungsvertrag	N	IFRS4
	zu geringes vers.techn. Risiko	Finanzinstrument	N	IAS39
	zu geringes vers.techn. Risiko	Finanzinstrument	J ⁴	IFRS4
FLV, ILV Einmalprämie	ausreichendes vers.techn. Risiko	Versicherungsvertrag	N	IFRS4
	zu geringes vers.techn. Risiko	Finanzinstrument	N	IAS39
	zu geringes vers.techn. Risiko	Finanzinstrument	J ⁴	IFRS4

Ausreichendes versicherungstechnisches Risiko liegt keinesfalls vor, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen Ablebenssumme und rückkaufsfähigem Kapital weniger als 5% der Ablebenssumme beträgt. Das versicherungstechnische Risiko muss mindestens einmal ausreichend sein.

Ausreichendes versicherungstechnisches Risiko liegt auch dann vor, wenn es aufgrund der ausgewählten Fondsveranlagung wahrscheinlich ist, dass während der Versicherungsdauer einmal die obige Bedingung erfüllt ist.

Unter Punkt 4.5.3 des IASP 3 wird betont, dass die Bestimmung der Signifikanz eines Risikos nicht von dessen Eintrittswahrscheinlichkeit abhängt, sondern ausschließlich von der Höhe der damit verbundenen Versicherungsleistungen. Damit hängt die Signifikanz eines Risikos auch nicht von der dafür berechneten Risikoprämie ab.

Obwohl vorgesehen ist, dass die Bestimmung der Signifikanz einzelvertraglich bestimmt wird, kann sie auch basierend auf einem für ein Portefeuille repräsentativen Vertrag erfolgen (Pkt. 4.5.5).

Ein Herauslösen (Unbundling) einer Risikokomponente aus einem Versicherungsvertrag bzw. einem Finanzinstrument liegt im Ermessen des Praktikers. Die Tatsache, dass eine Risikokomponente nicht ausreichendes versicherungstechnisches Risiko darstellt, begründet noch nicht die Verpflichtung diese von der Veranlagungskomponente zu lösen.

⁴ Eine ermessensabhängige Gewinnbeteiligung liegt dann vor, wenn im Rahmen des Gewinnplans eine Verwaltungskostenbeteiligung in materiellem Ausmaß – zumindest 1% der Bruttoprämie – vorgesehen ist. Wir weisen darauf hin, dass bei einem Vertrag mit zu geringem versicherungstechnischen Risiko eine Gewinnbeteiligung an den Sterblichkeitsgewinnen nicht zu einer Bewertung unter IFRS4 führen kann. Finanzinstrumente, die aufgrund einer ermessensabhängigen Gewinnbeteiligung gemäß IFRS4 klassifiziert wurden, sind im Anhang getrennt auszuweisen.